ISSN 0376-9453

Amtsblatt

L 115

der Europäischen Gemeinschaften

30. Jahrgang1. Mai 1987

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inha	lt
------	----

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

verordnung (EWG) Nr. 1195/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1196/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1197/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 1198/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 1199/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor	9
Verordnung (EWG) Nr. 1200/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	11
Verordnung (EWG) Nr. 1201/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	13
Verordnung (EWG) Nr. 1202/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung	16
Verordnung (EWG) Nr. 1203/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	17
Verordnung (EWG) Nr. 1204/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	19
Verordnung (EWG) Nr. 1205/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	22

(Fortsetzung umseitig)

	Verordnung (EWG) Nr. 1206/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen	23
*	Verordnung (EWG) Nr. 1207/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Feststellung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen	24
*	Verordnung (EWG) Nr. 1208/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen	26
*	Verordnung (EWG) Nr. 1209/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Anwendung einer besonderen Interventionsmaßnahme am Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 in Spanien und in Frankreich für Mais	27
*	Verordnung (EWG) Nr. 1210/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über die Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	28
*	Verordnung (EWG) Nr. 1211/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur fünfzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	30
*	Verordnung (EWG) Nr. 1212/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 392/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 230/87 des Rates über die kostenlose Abgabe von Getreideverarbeitungserzeugnissen aus Interventionsbeständen an Wohltätigkeitseinrichtungen	32
*	Verordnung (EWG) Nr. 1213/87 der Kommission vom 30. April 1987 mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	33
	Verordnung (EWG) Nr. 1214/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Mai 1987	34
	Verordnung (EWG) Nr. 1215/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	35
	Verordnung (EWG) Nr. 1216/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	38
	Verordnung (EWG) Nr. 1217/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	44
	Verordnung (EWG) Nr. 1218/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	47
	Verordnung (EWG) Nr. 1219/87 der Kommission vom 30. April 1987 über die Festsetzung unterschiedlicher Erstattungen für April 1987 im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86	49
	Verordnung (EWG) Nr. 1220/87 der Kommission vom 30. April 1987 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die vierte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 eröffneten Dauerausschreibung	50
	Verordnung (EWG) Nr. 1221/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	51
	Verordnung (EWG) Nr. 1222/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	52

Inhalt (Fortsetzung)

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EWG) Nr. 1223/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	55
	Verordnung (EWG) Nr. 1224/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	57
	Verordnung (EWG) Nr. 1225/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	59
	Verordnung (EWG) Nr. 1226/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	62
	Verordnung (EWG) Nr. 1227/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	65
	Verordnung (EWG) Nr. 1228/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel	67
	Verordnung (EWG) Nr. 1229/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Marokko	69
	Verordnung (EWG) Nr. 1230/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 957/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	70
	Verordnung (EWG) Nr. 1231/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	71
	Verordnung (EWG) Nr. 1232/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	75
	Verordnung (EWG) Nr. 1233/87 der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	77
	Berichtigungen	
	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1184/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis (ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987)	78

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1195/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 910/87 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 135/87 der Kommission (5) und die später zu ihrer Anderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

-- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. April 1987 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42. (5) ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen	Warenbezeichnung	Absøhöpfungen		
Zolltarifs	watenbezeienitung	Portugal	Drittländer	
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	16,66	201,24	
10.01 B II	Hartweizen	52,48	262,42 (1) (5)	
10.02	Roggen	45,73	185,55 (%)	
10.03	Gerste	44,00	195,86	
10.04	Hafer	102,29	155,93	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur			
,	Aussaat	4,93	184,45 (²) (³) (8)	
0.07 A	Buchweizen	44,00	130,66	
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen			
	Sorghum	44,00	153,76 (*)	
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-	•		
	sorghum zur Aussaat	29,91	190,82 (4) (8)	
10.07 D I	Triticale	(7)	()	
10.07 D II	Anderes Getreide	44,00	70,79 (4)	
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	39,02	297,43	
11.01 B	Mehl von Roggen	79,72	275,47	
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	·		
,	von Hartweizen	95,18	420,58	
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	•		
,	von Weichweizen	39,18	318,26	

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

^(*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

^{(&#}x27;) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1196/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 910/87 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

- gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- --- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. April 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.
- (2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

^(*) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0
I		i	1	1	ì

B. Malz

(ECU / Tonne)

						1
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term.	4. Term.
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1197/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 (²), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte "aromatisierter langkörniger Basmati" der Tarifstellen ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs (3), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/87 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1184/87 (5), festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (6)

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 881/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20. (4) ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 5.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 40.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Portugal	Drittländer (³)	AKP/ ÜLG (¹) (²) (³)	Basmati (*)
ex 10.06	Reis:				
	B anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis):				
	1. rundkörniger	_	353,37	173,08	
	2. langkörniger	_	380,63	186,71	285,47
	b) geschälter Reis:				
	1. rundkörniger	_	441,71	217,25	· —
	2. langkörniger	_	475,79	234,29	356,84
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis:				
	a) halbgeschliffener Reis:			•	
	1. rundkörniger	13,05	546,39	261,27	
	2. langkörniger	12,97	680,59	328,41	510,44
	b) vollständig geschliffener Reis :			e.	
	1. rundkörniger	13,90	581,91	278,60	<u> </u>
	2. langkörniger	13,90	729,60	352,45	547,20
	III. Bruchreis	82,92	209,19	101,59	_

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Diese Abschöpfung ist auf Basmati-Reis anwendbar, der unter die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 fällt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1198/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2684/86 der Kommission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1185/87 (⁴), festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (5),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.
- (2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzen Abschöpfungen für die Einfuhren von Reisund Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1. (3) ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 42.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term.	3. Term. 8
ex 10.06	Reis:		•		
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:				
	a) Rohreis (Paddy-Reis):				
	 rundkörniger 	0	0	0	
	2. langkörniger	0	0	0	
	b) geschälter Reis:				
	1. rundkörniger	0	0	0	
	2. langkörniger	0	0	0	
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis:				
	a) halbgeschliffener Reis:			<u> </u>	:
i	1. rundkörniger	0	0	0	
	2. langkörniger	0	0	0	
	b) vollständig geschliffener Reis:				
	1. rundkörniger	0	0	0	
	2. langkörniger	0	0	0	
	III. Bruchreis	0	0	0 .	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1199/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (¹), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 90/87 (³), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1067/87 (5), wurden für den Reissektor spezifische landwirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission (6) zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85, der Kommission geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1061/87 (7),

wurde die Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge festgelegt. Aufgrund der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 im Zeitraum vom 22. bis 28. April 1987 festgestellten Kassawechselkurse für die Griechische Drachme sind nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für Griechenland zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (2) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1987, S. 12. (4) ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 104 vom 16. 4. 1987, S. 9.

^(°) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4. (′) ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1987, S. 1.

ANHANG

Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1	ECU	=	47,7950	bfrs
		=	2,31728	DM
		=	8,83910	dkr
		=	171,276	Dr
		_	163,292	Pta
		=	7,77184	ffrs
		=	0,864997	Ir£
		=	1 650,35	Lit
		=	2,61097	hfl
		=	0,787505	£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1200/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (4), muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

(1) ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

(3) ABI. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (%), zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (7),

^(*) ABI. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. (7) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während der bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	C. Ahornzucker und Ahornsirup	0,5191	·
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin):		
	I. Isoglukose	_	61,58
	ex II. andere	0,5191	_
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,5191	****
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,5191	
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt;		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	_	61,58
	IV. andere	0,5191	_

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1201/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (4), ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77 (6), bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (7), für die im Anhang dieser letzten

Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 (8), entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (9),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1. (3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9. (7) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen

bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

ANHA.NG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (¹)	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff (²)
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin):		
	I. Isoglukose	_	45,04
	ex II. andere, ausgenommen Sorbose	0,4504	
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,4504	_
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichts- anteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,4504	_
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt;		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt		45,04
	IV. andere (andere als Laktose-, Glukose- und Malto-Dextrinsirupe)	0,4504	

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1202/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 303 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht während einer Frist von sieben Jahren nach dem Beitritt die Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Mengen Rohzucker mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Portugal vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 599/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

919/87 (*), hat die bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbare Abschöpfung festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 599/86 wiederholten Regeln und Modalitäten auf die der Kommission vorliegenden Daten führt zur Festsetzung der Abschöpfung gemäß dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ermäßigte Abschöpfung bei der Einfuhr nach Portugal von für Raffinerien bestimmtem Rohzucker (Tarifstelle 17.01 B I des Gemeinsamen Zolltarifs) wird auf 31,33 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. (2) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1. (3) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 18.

^(*) ABl. Nr. L 89 vom 11. 4. 1987, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1203/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 (5), geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Ole erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl

festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2, zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (6),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1. (5) ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(FCII/100 bg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
Α	Olivenöl:	
I	nicht behandelt:	
(a)	naturreines Olivenöl:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 Liter oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (¹) und für die Ausfuhr nach Drittländern	43,00
II	anderes :	
(a)	durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten :	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 Liter oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 und für die Ausfuhr nach Drittländern	43,00
(b)	andere:	
	durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I c) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 Liter oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 und für die Ausfuhr nach Drittländern	7,00

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1204/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 409/87 (6),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84 (8), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86 (*) und (EWG) Nr. 1458/86 (10) des Rates festgesetzt.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Olsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete Raps- und Rübsensamen wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates (11) angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Da für Raps- und Rübsensamen der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1987/88 noch nicht festgesetzt wurde, konnte die Höhe der Erstattung im Falle der Vorausfestsetzung nur vorläufig für die Monate Juli, August, September und Oktober 1987 aufgrund des dem Rat von der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1987/88 vorgeschlagenen Richtpreises berechnet werden. Dieser Betrag darf daher nur vorläufig angewandt werden und muß bestätigt oder geändert werden, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bekannt ist.

Die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzte Erzeugung an Raps- und Rübsensamen ist noch nicht festgesetzt worden. Der Betrag, um den der Beihilfebetrag gegebenenfalls in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG gekürzt wird, sowie seine Auswirkung auf den Erstattungsbetrag konnten also nicht bestimmt werden. Die Erstattungsbeträge dürfen daher nur vorläufig angewandt werden und sind zu bestätigen oder zu ändern, sobald die Auswirkungen der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen bekannt sind.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABI. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1. (5) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 44 vom 13. 2. 1987, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9. (*) ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

^(°) ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84 (2), muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Olsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates (3) bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in ECU in jede der Landeswährungen, zurüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3891/86 (5), hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
 - dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs
 - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs;
- b) hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten den Abstand zwischen
- (1) ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

und

- (2) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.
- (3) ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8. (4) ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.
- (*) ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 27.

- dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten und
- dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird der Währungsabstand für die Wirtschaftsjahre 1984/85 bis 1986/87 unter Berücksichtigung eines mit dem Umrechnungskurs des Leitkurses multiplizierten Koeffizienten berechnet. Dieser Koeffizient ist in der Verordnung (EWG) Nr. 91/87 der Kommission (6) festgesetzt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Terminwechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassawechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Olsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in ECU und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübsensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 13 vom 15. 1. 1987, S. 13.

- (2) Die Höhe der Erstattung im Falle der Vorausfestsetzung für die Monate Juli, August, September und Oktober 1987 für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung vom 1. Mai 1987 bestätigt oder geändert, um dem für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzten Richtpreis und den damit verbundenen Maßnahmen für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.
- (3) Die Höhe der Erstattung im Falle der Vorausfestsetzung für die Monate Juli, August, September und Oktober 1987 bei Raps- und Rübsensamen wird mit Wirkung vom 1. Mai 1987 bestätigt oder geändert, um gegebenenfalls
- den Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen Rechnung zu tragen.
- (4) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Raps- und Rübsensamen

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat (¹)	4. Monat (1)	5. Monat (1)	6. Monat (¹)
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	28,980	28,980	24,502	24,502	24,502	24,502
- Portugal	34,500	34,500	29,282	29,282	29,282	29,282
Andere Mitgliedstaaten	34,500	34,500	29,282	29,282	29,282	29,282
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
Bundesrepublik Deutschland (DM)	83,37	83,37	70,93	71,03	71,03	71,34
Niederlande (hfl)	93,93	93,93	79,91	80,02	80,02	80,33
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 609,76	1 609,76	1 365,19	1 364,56	1 364,56	1 359,86
- Frankreich (ffrs)	234,27	234,27	196,97	196,51	196,51	197,19
- Dänemark (dkr)	289,91	289,91	245,35	245,35	245,35	243,60
— Irland (Ir £)	25,685	25,68 5	21,600	21,439	21,439	21,346
- Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	19,084	19,084	15,812	15,812	15,812	15,690
— Italien (Lit)	51 392	51 390	43 230	43 361	43 361	43 117
— Griechenland (Dr)	3 181,46	3 157,86	2 521,11	2 506,86	2 506,86	2 441,37
- Spanien (Pta)	3 947,68	3 947,68	3 267,96	3 264,71	3 264,71	3 204,12
— Portugal (Esc)	4 803,03	4 797,77	3 971,27	3 960,42	3 960,42	3 883,77

⁽¹⁾ Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1205/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das Protokoll Nr. 14 in deren Anhang,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3128/86 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3343/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 923/87 (4), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3343/86 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 65,705 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2. (2) ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 58.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 1. 4. 1987, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1206/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 3822/86 der Kommission (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1077/87 (³), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3822/86 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Beihilfen für Sojabohnen

(ECU/100 kg)

	Samen, geerntet in:				
	Spanien	Portugal	einem anderen Mitgliedstaat		
Samen, verarbeitet in:					
- Spanien	1,690	41,384	41,384		
— Portugal	26,144	0	41,384		
— einem anderen Mitgliedstaat	26,144	41,384	41,384		

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15. (2) ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 104 vom 16. 4. 1987, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1207/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Feststellung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 3 sowie die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Begriff "Zollgebiet der Gemeinschaft" wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend das Zollgebiet der Gemeinschaft (³), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, genau bestimmt. Da es sich empfiehlt, daß im Hinblick auf die Rechtssicherheit diese Definition angewandt wird, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission (⁴), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1093/87 (⁵), dementsprechend geändert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3399/85 (7), wurde die Regelung des vereinfachten gemeinschaftlichen Eisenbahnversandverfahrens auf die Beförderung von Waren durch Großbehälter ausgedehnt. Um dieser Erweiterung des Anwendungsbereichs Rechnung zu tragen, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (8), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1181/87 (9), legt gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse fest. Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 sollte geändert werden, damit der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 Rechnung getragen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

(9) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
 - Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates (¹) verlassen haben; bei Anwendung dieser Verordnung werden Erzeugnislieferungen, die ausschließlich zur Versorgung von Bohr- oder Förderplattformen einschließlich der Bohr- und Fördertätigkeiten unterstützenden Einrichtungen im Bereich des europäischen Festlandsockels oder des Festlandsockels des nichteuropäischen Teils der Gemeinschaft außerhalb einer 3-Meilen-Zone ab der für die Ausdehnung der Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaats maßgeblichen Grundlinie bestimmt sind, als Lieferungen behandelt, die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, oder
 - (1) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1."
- 2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Bei Erzeugnissen, die als Nahrungsmittelhilfe in einen bestimmten Verschiffungshafen innerhalb der Gemeinschaft geliefert werden, trifft der Mitgliedstaat, in dem der Hafen liegt, die erforderlichen Maßnahmen, um zu kontrollieren, daß das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft über diesen Hafen verläßt. Verlassen die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht innerhalb dreier Monate ab dem Tag, an dem der in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Liefernachweis gegenüber den zuständigen Behörden erbracht worden ist, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission davon und teilt ihr alle verfügbaren Auskünfte über die Gründe der Nichtausfuhr mit."
- 3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

(1) Erzeugnisse, die nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zur Beförderung zu einem Bestimmungsbahnhof oder Empfänger außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft einem der Verfahren gemäß
Titel IV Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr.
223/77 unterliegen, gelten mit Unterstellung unter
dieser Regelung als ausgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. (3) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1. (4) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1. (5) ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 14. (6) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20. (7) ABl. Nr. L 322 vom 3. 12. 1985, S. 10. (8) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

- (2) Bei Anwendung von Absatz 1 gewährleistet die Abgangszollstelle, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, daß in dem als Ausfuhrnachweis erteilten Dokument einer der nachstehenden Vermerke eingetragen wird:
- Salida del territorio aduanero de la Comunidad bajo el régimen de tránsito comunitario simplificado por ferrocarril o en contenedores grandes
- Udgang af Fællesskabets toldområde i henhold til ordningen for den forenklede procedure for fællesskabsforsendelse med jernbane eller store containers
- Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit der Eisenbahn oder in Großbehältern
- Έξοδος από το τελωνειακό έδαφος της Κοινότητας υπό το απλοποιημένο καθεστώς της κοινοτικής διαμετακόμισης με σιδηρόδρομο ή μεγάλα εμπορευματοκιδώτια
- Exit from the customs territory of the Community under the simplified Community transit procedure for carriage by rail or large containers
- Sortie du territoire douanier de la Communauté sous le régime du transit communautaire simplifié par fer ou par grands conteneurs
- Uscita dal territorio doganale della Comunità in regime di transito comunitario semplificato per ferrovia o grandi contenitori
- Uitgang uit het douanegebied van de Gemeenschap onder de regeling vereenvoudigd communautair douanevervoer per spoor of in grote containers
- Saído do território aduaneiro da Comunidade ao abrigo do regime do trânsito comunitário simplifi-

- cado por caminho-de-ferro ou em grandes contentores.
- (3) Die Abgangszollstelle darf einer Änderung des Frachtvertrages, die eine Beendigung der Beförderung innerhalb der Gemeinschaft zur Folge hat, nur zustimmen, wenn erwiesen ist, daß
- die gegenüber der Interventionsstelle zur Sicherstellung der Ausfuhr geleistete Sicherheit nicht freigegeben oder
- eine neue Sicherheit geleistet worden ist.

Ist jedoch die Kaution in Anwendung von Absatz 1 freigegeben worden und hat das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlassen, so unterrichtet die Abgangszollstelle unverzüglich die mit der Sicherheitsfreigabe befaßte Stelle und teilt ihr alle erforderlichen Angaben mit. In diesem Fall gilt die Sicherheit als zu Unrecht freigegeben."

- 4. Die Absätze 2 und 5 von Artikel 13 werden gestrichen.
- 5. Artikel 13a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Verlassen Erzeugnisse, für welche eine Sicherheit gemäß Artikel 13 Absatz 1 geleistet worden ist, das Zollgebiet der Gemeinschaft und sind die zum Erhalt einer Erstattung erforderlichen Ausfuhrzollförmlichkeiten nicht erfüllt, so gelten diese Förmlichkeiten gleichwohl für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates (¹) als erfüllt und findet der Absatz 1 Anwendung.
 - (1) ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1976, S. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1208/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 zur mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1071/77 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2888/86 (4), müssen die Ölleinerzeuger ihre Ernteerklärung alljährlich bis spätestens 31. Aus verwaltungstechnischen Dezember vorlegen. Gründen wäre der 15. Dezember ein geeigneterer Termin.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 derselben Verordnung teilen die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres die abgeernteten Leinanbauflächen mit. Das Festhalten an diesem Termin würde ihnen jedoch nicht genügend Zeit lassen, diese Angaben aus den Ernteerklärungen der Erzeuger zusammenzustellen. Artikel 17 Absatz 1 der genannten Verordnung ist deshalb entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - Jeder Ölleinerzeuger legt alljährlich bis spätestens 15. Dezember eine Ernteerklärung vor."
- 2. In Artikel 17 Absatz 1 wird das Datum "31. Dezember" durch das Datum "15. Februar" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 25. 5. 1977, S. 7. (3) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 267 vom 19. 9. 1986, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1209/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Anwendung einer besonderen Interventionsmaßnahme am Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 in Spanien und in Frankreich für Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1582/86 des Rates vom 23. Mai 1986 über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide (3), sind die auf diesem Gebiet geltenden allgemeinen Vorschriften festgelegt worden.

Der Interventionszeitraum für Mais endet am 30. April. Diese Begrenzung kann, insbesondere wegen des mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Abkommens über die Einfuhr von Mais und Sorghum mit verringerter Abschöpfung nach Spanien, die Handelsbeteiligten dazu verleiten, Ende April in Frankreich und in Spanien erhebliche Mengen Mais zur Intervention anzubieten, für die nach diesem Zeitpunkt immer noch bestimmte Absatzmöglichkeiten auf dem Markt bestehen. Dem kann dadurch abgeholfen werden, daß man in den betreffenden Ländern im Juni 1987 eine Ankaufsmöglichkeit dieser Getreideart für bestimmte Mengen einräumt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1582/86 kaufen die spanische und die französische Interventionsstelle bis zu den in Absatz 2 genannten Höchst-

grenzen die Mengen Mais an, die ihnen zwischen dem 15. und 30. Juni 1987 angeboten werden.

- (2) Die Mengen Mais, die gemäß dieser Verordnung zur Intervention angeboten werden können, belaufen sich auf höchstens
- 300 000 Tonnen für Spanien,
- 700 000 Tonnen für Frankreich.

Falls die angebotenen Mengen diese Höchstmengen überschreiten, wendet die jeweilige Interventionsstelle auf die eingegangenen Angebote einen Ermäßigungskoeffizienten an.

(3) Der zu zahlende Preis ist der gegebenenfalls mit Zuschlägen und Abschlägen angepaßte, für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzte Interventionspreis, zuzüglich neun monatlicher Zuschläge, der mit Hilfe des am 30. April 1987 anwendbaren repräsentativen Kurses in Landeswährung ausgedrückt wird.

Die auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Ankäufe anzuwendende Mitverantwortungsabgabe ist diejenige, welche am 30. April 1987 gilt und mittels des am gleichen Tag anwendbaren Umrechnungskurses für die Landwirtschaft in Landeswährung ausgedrückt wird.

Die für die Ankäufe geltende Zahlungsfrist ist diejenige, die für die im April durchgeführten Interventionsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat gilt.

- (4) Die Lieferung der angebotenen Mengen muß bis spätestens 15. August 1987 erfolgen.
- (5) Vorbehaltlich des Absatzes 3 erfolgt der Ankauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates (4), und den Verordnungen (EWG) Nr. 1569/77 (5) und (EWG) Nr. 1570/77 (6) der Kommission.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1210/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über die Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1985/86 (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1173/87 (4), wird in bestimmten Fällen der durchschnittliche Weltmarktpreis anhand des Preises der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt. Die betreffenden konkurrierenden Erzeugnisse werden in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/87 (6), definiert. Unter diesen konkurrierenden Erzeugnissen muß die Gerste zu dem Weltmarktpreis in den Defizitgebieten der Gemeinschaft aufgewertet werden. Der Schwellenpreis für Gerste darf nicht als repräsentativ für diesen Marktpreis gelten. Um seine Ermittlung bar und im Termingeschäft zu vereinfachen, ist ein durchschnittlicher Marktpreis für Gerste zu berücksichtigen, der dem durchschnittlichen Interventionspreis zuzüglich eines Pauschalbetrags entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78

ermittelt, so bestimmt die Kommission diesen Preis aufgrund der Summe des Wertes folgender Erzeugnisse:

- 15 kg Sojaschrot mit einem gesamten Rohproteingehalt von 44 %,
- 35 kg Maiskleber mit einem gesamten Rohproteingehalt von 23 %,
- 89 kg Zitruspreßfutter mit einem gesamten Rohproteingehalt von 6 %,

wobei diese Summe um den Wert von 39 kg Gerste der Standardqualität vermindert wird.

Für die Ermittlung des Wertes der Gerste gilt in den Defizitgebieten der Gemeinschaft ein durchschnittlicher Marktpreis. Dieser Preis entspricht dem Durchschnitt der Interventionspreise für Gerste, die für das Gerstewirtschaftsjahr gelten, in dem der Monat liegt, für den der durchschnittliche Weltmarktpreis ermittelt wird, zuzüglich eines Pauschalbetrags. Für das Trokkenfutterwirtschaftsjahr 1987/88 ist dieser Betrag gleich 10 ECU je Tonne.

Falls die Marktlage es nicht zuläßt, den Wert der betreffenden Erzeugnisse zu ermitteln, ersetzt die Kommission sie durch andere Erzeugnisse mit ähnlichen Merkmalen im Laufe von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Festsetzungen des Weltmarktpreises. In diesem Falle werden die Mengen jedes in Betracht zu ziehenden Erzeugnisses unter Berücksichtigung der Preisrelation ermittelt, die im Laufe eines Bezugszeitraums zwischen dem im ersten Unterabsatz genannten Erzeugnis und dem Erzeugnis, das dieses ersetzt, ermittelt."

- 2. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Wird der durchschnittliche Weltterminmarktpreis in Anwendung von Absatz 3 und von Artikel 6
 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
 ermittelt, so entspricht der zu berücksichtigende Preis
 für Gerste dem Durchschnitt der Interventionspreise
 für Gerste, die für das Gerstewirtschaftsjahr gelten, in
 dem der Monat liegt, für den der durchschnittliche
 Weltterminmarktpreis ermittelt wird, zuzüglich des in
 Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten
 Pauschalbetrags."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 13. (5) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1211/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur fünfzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 (2), insbesondere auf Artikel 5c Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Gemeinschaftsreserve soll für den dritten Zwölfmonatszeitraum der Anwendung der Regelung der Zusatzabgabe zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die dabei für die beiden ersten Zwölfmonatszeiträume berücksichtigte Lage ist unverändert geblieben. Es empfiehlt sich daher, die für den dritten Zwölfmonatszeitraum zugeteilten Mengen beizubehalten.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 439/87 (4), sind die Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgelegt worden.

Artikel 7 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 774/87 (6), ermächtigt die Mitgliedstaaten, bei Betriebsübertragungen oder dem Austausch zwischen Käufern einen Teil der betreffenden Mengen zu entnehmen, um sie der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen. Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, Maßnahmen zur Restrukturierung der Milcherzeugung bei Übertragungen vorzunehmen, empfiehlt es sich, sie zu ermächtigen, bis zur Höhe des Teils der Mengen, die entnommen werden können, die der Reserve zugeschlagenen Beträge zu differenzieren.

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 bestimmt, daß die als repräsentativ geltenden Eigenschaften der Milch diejenigen der während des zweiten Zeitraums der Anwendung der Zusatzabgaberegelung gelieferten oder gekauften Milch sind. Es erscheint angebracht, den Fall

der Erzeuger oder Käufer zu regeln, bei denen der Fettgehalt der im Bezugszeitraum gelieferten oder gekauften Milch von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffen wurde.

Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 stellt einerseits den Grundsatz auf, daß die Zeiträume der Anwendung der Sonderabgaberegelung mit der ausdrücklichen Ausnahme des ersten Zeitraums sich über zwölf Monate erstrecken, und andererseits, daß die Zeiträume der Anwendung und der Referenzzeitraum gleich lang sein müssen. Infolgedessen müssen, wenn ein Mitgliedstaat aufgrund des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 den Zwölfmonatszeitraum durch einen Zeitraum von 52 Wochen ersetzt, die Gesamtgarantiemengen, wenn sie auf der Grundlage eines Zwölfmonatszeitraums festgelegt werden, entsprechend gekürzt werden. Im Bestreben um Klarheit ist Artikel 10 der genannten Verordnung in diesem Sinne zu präzisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Für jeden der drei Zeiträume vom 2. April 1984 bis 31. März 1985, vom 1. April 1985 bis 31. März 1986 und vom 1. April 1986 bis 31. März 1987 wird die Gemeinschaftsreserve nach Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wie folgt aufgeteilt:

- Irland:

303 0.00 Tonnen,

— Luxemburg :

25 000 Tonnen,

— Vereinigtes Königreich (für die Region Nordirland):

65 000 Tonnen".

2. In Artikel 5 wird folgender dritter Unterabsatz hinzugefügt:

"Bei Anwendung des Artikels 7 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und bis zu der von dieser Vorschrift festgesetzten Höchstgrenze können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien betreffend die Betriebsgröße die Beträge der der Reserve hinzugefügten Mengen differenzieren."

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 18. 5. 1984, S. 11.

^(*) ABI. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 25. (5) ABI. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 3.

- 3. In Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:
 - "- für die Erzeuger oder Käufer, deren Milchlieferungen bzw. -käufe während des im vorigen Unterabsatz genannten Zeitraums unterbrochen wurden, oder bei denen der Fettgehalt der gelieferten oder gekauften Milch von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffen wurde, kann der auf Mitgliedstaat Antrag des Beteiligten beschließen, daß der als repräsentativ geltende Fettgehalt der Durchschnittsgehalt ist, der während des Zwölfsmonatszeitraums der Anwendung der Zusatzabgabe, der der betreffenden Unterbrechung oder dem außergewöhnlichen Ereignis vorausging, festgestellt worden ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie bei Anwendung der vorgenannten Vorschriften treffen."
- 4. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

Zur Anwendung der Artikel 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 können die Mitgliedstaaten den

- Zwölfmonatszeitraum durch einen Zeitraum von 52 Wochen ersetzen. In diesem Fall
- beginnt der erste Zeitraum von 52 Wochen am Sonntag oder Montag nach dem 2. April 1984;
- werden die Gesamtgarantiemenge gemäß Artikel 5c Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und die Gesamtgarantiemenge gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 gegebenenfalls entsprechend gekürzt."
- 5. In Artikel 16 Absatz 3
 - wird unter dem zweiten Gedankenstrich das Datum des "1. Januar 1986" durch die Worte "vor dem 1. Januar des betreffenden Zwölfmonatszeitraums" ersetzt;
 - werden unter dem dritten Gedankenstrich die Worte "am Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraums" durch die Worte "am Ende jedes betreffenden Zwölfmonatszeitraums" ersetzt;
 - wird folgender Gedankenstrich angefügt:
 - "— die Einzelheiten und das Ergebnis der Berechnung der Verringerung gemäß Artikel 10 zweiter Gedankenstrich."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1212/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 392/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 230/87 des Rates über die kostenlose Abgabe von Getreideverarbeitungserzeugnissen aus Interventionsbeständen an Wohltätigkeitseinrichtungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 230/87 des Rates vom 26. Januar 1987 über die kostenlose Abgabe von Getreideverarbeitungserzeugnissen aus Interventionsbeständen an Wohltätigkeitseinrichtungen (³), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 961/87 (⁴), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 392/87 der Kommission vom 9. Februar 1987 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 230/87 des Rates über die kostenlose Abgabe von Getreideverarbeitungserzeugnissen aus Interventionsbeständen an Wohltätigkeitseinrichtungen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 979/87 (6), wurde aufgrund der Angaben der italienischen Behörden Siracusa als Lagerort der Hartweizeninterventionsbestände vorgesehen, die der spanischen Interventionsstelle zur Verfügung zu stellen waren.

Es hat sich erwiesen, daß die in Siracusa verfügbaren Mengen nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, der sich für die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 230/87 und (EWG) Nr. 392/87 eingeleitete Maßnahme gestellt hat. Andererseits hat sich gezeigt, daß Hartweizenbestände zwischenzeitlich bei der spanischen Interventionsstelle verfügbar geworden sind. Es ist deshalb angezeigt, die Lieferung von Hartweizen durch die spanische Interventionsstelle zuzulassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 392/87 wird die Hartweizen und Spanien als Bestimmungsmitgliedstaat betreffende Zeile gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. April 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 91 vom 3. 4. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 40 vom 10. 2. 1987, S. 5. (6) ABl. Nr. L 92 vom 4. 4. 1987, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1213/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 155,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (²).

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind für die einzelnen Erzeugnisse des Anhangs II der betreffenden Verordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Grund- und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die Vermarktung der betreffenden, während bestimmten Erzeugungsjahres geernteten Erzeugnisse findet im Fall des Blumenkohls von Mai bis April des folgenden Jahres statt. Insbesondere für dieses Erzeugnis hat der Rat die ab 1. Mai 1987 geltenden Grund- und Ankaufspreise noch nicht festgesetzt. Die Kommission sieht sich deshalb in Wahrnehmung der ihr mit dem Vertrag auferlegten Aufgaben gehalten, die zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Obst und Gemüse unerläßlichen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen. Maßnahmen werden vorläufig erlassen und greifen den Beschlüssen des Rates für das Wirtschaftsjahr 1987/88 nicht vor.

Mit diesen Erhaltungsmaßnahmen ist die kontinuierliche Anwendung der mit den Artikeln 15 und 19 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Interventionsregelung sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind für Mai 1987 die Beträge festzulegen, die bei der Bestimmung der Preise zugrunde zu legen sind, zu denen

die betreffenden Interventionsmaßnahmen durchgeführt werden. Die so berücksichtigten Beträge entsprechen den für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzten, für Blumenkohl "mit Blättern" der Güteklasse I jedoch angepaßten Grund- und Ankaufspreisen.

Während der ersten Stufe sind Spanien und Portugal befugt, im Sektor Obst und Gemüse die gemäß den bisherigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die landwirtschaftliche Marktorganisation geltenden Rechtsvorschriften unter den in den Artikeln 133 bis 135 bzw. 262 bis 265 der Beitrittsakte vorgesehenen Bedingungen beizubehalten. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise und Beträge gelten daher nur in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Artikeln 15 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen werden bei Blumenkohl im Mai 1987 zu den unter Zugrundelegung der nachstehenden Beträge bestimmten Preisen durchgeführt:

- Grundpreis: 30,96 ECU/100 kg netto,
- Ankaufspreis: 13,47 ECU/100 kg netto.

Diese Beträge gelten für Blumenkohl "mit Blättern" der Güteklasse I in Verpackung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Sie gilt vorbehaltlich der vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 zu treffenden Beschlüsse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. (2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1214/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Mai 1987

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/87 (²), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 gilt folgendes: Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 wird bei der Einfuhr der Erzeugnisse, die der Kontrollregelung unterliegen, nach Spanien und bei der Abfertigung von Sojaöl zum freien Verkehr, das aus eingeführten Saaten hergestellt wurde, eine Abgabe erhoben. Diese Abgabe wird auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem in Spanien im Wirtschaftsjahr 1984/85 geltenden Sojaölpreis einerseits und dem Preis

dieses Öls auf dem Weltmarkt, erhöht um die von Spanien bei der Einfuhr aus Drittländern erhobenen Zölle andererseits, festgesetzt.

Die vor dem Beitritt angewandte spanische Regelung zum Ausgleich der Preise für pflanzliche Öle wurde von einer staatlichen Stelle überwacht. Die die genannte Abgabe vorsehende Regelung macht deshalb jede andere staatliche Maßnahme überflüssig und ermöglicht es somit, etwaige Behinderungen insbesondere im Handel mit Sojaöl zu vermeiden.

Diese Abgabe ist in nachstehender Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abgabe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 wird für Mai 1987 auf 447,05 ECU je Tonne Ölfestgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17. (2) ABl. Nr. L 68 vom 12. 3. 1987, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1215/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/87 (4), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 799/87 (6), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/87 (9), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon (10),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 (11) hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung (12) wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abshöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 27. und 28. April 1987 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Olmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽e) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12. (f) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

^(*) ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABI. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

ANHANG I Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	52,00 (1)
15.07 A I b)	54,00 (¹)
15.07 A I c)	52,00 (1)
15.07 A II a)	64,00 (²)
15.07 A II b)	82,00 (3)

- (1) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um:
 - a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
 - b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
 - c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
 - d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (2) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle:
 - a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- (3) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle:
 - a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N.H.	11,88
07.01 N II 07.03 A II	11,88
15.17 B I a)	27,00
15.17 B I b)	43,20
23.04 A II	4,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1216/87 DER KOMMISSION vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 409/87 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84 (6), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86 (7) und (EWG) Nr. 1458/86 (8) festgesetzt.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 577/87 der Kommission (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/87 (10), festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1987/88 der Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne noch nicht besteht, konnte der Beihilfebetrag im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September und Oktober 1987 für Raps- und Rübsensamen und für den Monat August und September 1987 für Sonnenblumenkerne nur vorläufig aufgrund des für das Wirtschaftsjahr 1987/88 von der Kommission dem Rat vorgeschlagenen Richtpreises und der neuen Standardqualität für Sonnenblumenkerne berechnet werden; dieser Beihilfebetrag darf daher nur vorläufig angewendet werden und

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(°) ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 38. (°) ABl. Nr. L 109 vom 24. 4. 1987, S. 14.

wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bekannt sein wird.

Die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzten Erzeugungen an Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne sind noch nicht festgesetzt worden. Der Betrag, um den der Beihilfebetrag gegebenenfalls in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG gekürzt wird, konnte also nur vorläufig anhand der für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geltenden Beträge bestimmt werden. Die Beihilfebeträge dürfen daher nur vorläufig angewandt werden und sind zu bestätigen oder zu ändern, sobald die Auswirkungen der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3776/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission (11) sind in den Anhängen festgesetzt.
- (2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang III festgesetzt.
- (3) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September und Oktober 1987 anzuwendende Beihilfebetrag für Raps- und Rübsensamen und für den Monat August und September 1987 für Sonnenblumenkerne wird jedoch mit Wirkung ab 1. Mai 1987 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.
- (4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für die Monate Juli, August, September und Oktober 1987 bei Raps- und Rübsensamen und für den Monat August und September 1987 für Sonnenblumenkerne wird mit Wirkung vom 1. Mai 1987 bestätigt oder geändert, um den Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne gegebenenfalls Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

^(*) ABl. Nr. L 44 vom 13. 2. 1987, S. 1. (5) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 25.

⁽⁷⁾ ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽⁸⁾ ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

 ${\it ANHANG~I}$ Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als "Doppelnull"-Sorten

(Beiträge je 100 kg)

	y		T			retirage je 100 i
	Jeweilig	2. Monat	3. Monat (i)	4. Monat (¹)	5. Monat (¹)	6. Monat (¹)
. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,610	0,610	0,100	0,100	0,100	0,100
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
- Andere Mitgliedstaaten	36,593	36,437	30,564	30,409	30,254	30,254
. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:		·	-			
Deutschland (DM)	88,22	87,85	73,90	73,64	73,28	73,57
— Niederlande (hfl)	99,40	98,99	83,26	82,95	82,55	82,84
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 708,82	1 701,44	1 425,86	1 417,95	1 410,60	1 406,19
— Frankreich (ffrs)	250,53	249,32	206,96	205,32	204,11	204,74
— Dänemark (dkr)	308,41	307,03	256,68	255,31	253,94	252,30
— Irland (Ir £)	27,496	27,361	22,709	22,425	22,290	22,203
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,732	20,609	16,821	16,699	16,577	16,463
— Italien (Lit)	54 837	54 579	45 351	45 217	44 961	44 732
— Griechenland (Dr)	3 516,22	3 468,77	2 721,09	2 680,80	2 653,60	2 592,12
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	88,94	88,94	14,58	14,58	14,58	14,58
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 289,41	4 263,94	3 479,44	3 450,85	3 425,25	3 368,38
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 178,04	5 145,47	4 204,17	4 165,94	4 137,67	4 065,71

⁽¹⁾ Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

 ${\it ANHANG~II}$ Beihilfen für Raps- und Rübsensamen "Doppelnull"

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat (¹)	4. Monat (¹)	5. Monat (¹)	6. Monat (¹)
. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,860	1,860	2,600	2,600	2,600	2,600
— Portugal	1,250	1,250	2,500	2,500	2,500	2,500
- Andere Mitgliedstaaten	37,843	37,687	33,064	32,909	32,754	32,754
. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:					:	
— Deutschland (DM)	91,20	90,84	79,87	79,60	79,25	79,53
 Niederlande (hfl) 	102,76	102,36	89,98	89,68	89,27	89,56
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 767,42	1 760,03	1 543,05	1 535,13	1 527,79	1 523,37
- Frankreich (ffrs)	259,41	258,20	224,71	223,08	221,87	222,50
— Dänemark (dkr)	319,09	317,72	278,04	276,67	275,30	273,65
— Irland (Ir £)	28,474	28,339	24,666	24,382	24,246	24,159
- Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	21,516	21,393	18,389	18,267 [.]	18,145	18,031
— Italien (Lit)	56 762	56 503	49 199	49 065	48 809	48 580
- Griechenland (Dr)	3 662,06	3 614,62	3 012,78	2 972,48	2 945,29	2 883,81
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	271,19	271,19	379,07	379,07	379,07	379,07
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 471,66	4 446,19	3 843,93	3 815,35	3 789,75	3 732,87
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
- in Portugal (Esc)	189,77	189,77	379,54	379,54	379,54	379,54
 in einem anderen Mitgliedstaat (Esc) 	5 367,81	5 335,24	4 583,70	4 545,47	4 517,21	4 445,24

⁽¹⁾ Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

ANHANG III
Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat (1)	5. Monat (¹)
. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	1,720	1,720	1,720	3,440	3,440
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	41,293	41,138	40,983	37,430	37,430
. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2):		·			
— Deutschland (DM)	99,69	99,33	98,99	90,63	90,63
- Niederlande (hfl)	112,33	111,92	111,52	102,09	102,09
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 927,33	1 919,99	1 912,65	1 745,41	1 745,41
— Frankreich (ffrs)	281,28	280,07	278,59	252,84	252,84
— Dänemark (dkr)	347,39	346,02	344,65	314,30	314,30
— Irland (Ir £)	30,852	30,717	30,580	27,617	27,617
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	23,053	22,931	22,809	20,580	20,580
— Italien (Lit)	61 652	61 395	60 994	55 673	55 673
— Griechenland (Dr)	3 851,49	3 798,42	3 739,96	3 308,85	3 308,85
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:	•				
— in Spanien (Pta)	250,77	250,77	250,77	501,54	501,54
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 873,97	3 848,66	3 792,92	3 521,86	3 521,86
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 436,70	6 401,89	6 332,90	5 762,50	5 762,50
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 227,83	6 194,15	6 127,40	5 575,50	5 575,50
. Ausgleichsbeihilfen :					
— für Spanien (Pta)	3 823,16	3 797,85	3 741,26	3 470,20	3 470,20
— für Portugal (Esc)	6 196,44	6 162,76	6 095,49	5 543,59	5 543,59

⁽¹⁾ Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

⁽²⁾ Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
2,078160	2,073060	2,067710	2,062880	2,062880	2,048090
2,342740	2,339670	2,336600	2,333400	2,333400	2,324150
43,109200	43,115900	43,120700	43,128500	43,128500	43,160100
6,924620	6,933740	6,943920	6,954770	6,954770	6,987040
7,833130	7,854280	7,875780	7,896060	7,896060	7,970210
0,777368	0,780382	0,783270	0,785708	0,785708	0,792041
0,700796	0,702532	0,704332	0,705954	0,705954	0,710347
1 484,48	1 487,71	1 491,27	1 494,10	1 494,10	1 504,10
153,30000	155,37400	157,33300	159,17900	159,17900	165,56200
161,07500 145,38800	162,21300 146,57300	163,38900 147,68900	164,58800 148,97100	164,58800 148,97100	170,37400 152,08800
	2,078160 2,342740 43,109200 6,924620 7,833130 0,777368 0,700796 1 484,48 153,30000 161,07500	2,078160 2,073060 2,342740 2,339670 43,109200 43,115900 6,924620 6,933740 7,833130 7,854280 0,7777368 0,780382 0,700796 0,702532 1 484,48 1 487,71 153,30000 155,37400 161,07500 162,21300	2,078160 2,073060 2,067710 2,342740 2,339670 2,336600 43,109200 43,115900 43,120700 6,924620 6,933740 6,943920 7,833130 7,854280 7,875780 0,777368 0,780382 0,783270 0,700796 0,702532 0,704332 1 484,48 1 487,71 1 491,27 153,30000 155,37400 157,33300 161,07500 162,21300 163,38900	2,078160 2,073060 2,067710 2,062880 2,342740 2,339670 2,336600 2,333400 43,109200 43,115900 43,120700 43,128500 6,924620 6,933740 6,943920 6,954770 7,833130 7,854280 7,875780 7,896060 0,777368 0,780382 0,783270 0,785708 0,700796 0,702532 0,704332 0,705954 1 484,48 1 487,71 1 491,27 1 494,10 153,30000 155,37400 157,33300 159,17900 161,07500 162,21300 163,38900 164,58800	2,078160 2,073060 2,067710 2,062880 2,062880 2,342740 2,339670 2,336600 2,333400 2,333400 43,109200 43,115900 43,120700 43,128500 43,128500 6,924620 6,933740 6,943920 6,954770 6,954770 7,833130 7,854280 7,875780 7,896060 7,896060 0,7777368 0,780382 0,783270 0,785708 0,785708 0,700796 0,702532 0,704332 0,705954 0,705954 1 484,48 1 487,71 1 491,27 1 494,10 1 494,10 153,30000 155,37400 157,33300 159,17900 159,17900 161,07500 162,21300 163,38900 164,58800 164,58800

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1217/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1588/86 (5), kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission (6) hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getreidearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernissse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates $(^{7})$,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

⁽⁷⁾ ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

^(*) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65. (*) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47. (*) ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne) laufender 4. Term. 1. Term. 2. Term. 3. Term. 5. Term. Monat Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs 11.07 A I a) 11.07 A I b) 11.07 A II a) 11.07 A II b) 11.07 B

						(ECU/Tonne,
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term. 2	10. Term.	11. Term.
	_					
11.07 A I a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	0	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0	0	0	0
11.07 B	0	0	0	0	0	0
		<u></u>				

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1218/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (²), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1177/87 der Kommission (3) festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1177/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1177/87 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. (2) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1. (3) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des		Beti	Betrag der Erstattung		
Gemeinsamen Zolltarifs			je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses		
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:				
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt:				
	(I) Weißzucker:				
	(a) Kandiszucker	45,04			
	(b) andere	44,77			
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4504		
	B. Rohzucker:				
	II. andere:				
	(a) Kandiszucker	41,43 (1)			
	(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4504		
	(c) Rohzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	39,00 (1)			
	(d) andere Rohzucker	(²)			

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1219/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

über die Festsetzung unterschiedlicher Erstattungen für April 1987 im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (*) ist eine bis zum 31. Oktober 1987 dauernde Ausschreibung eröffnet worden. Nach Artikel 2 der genannten Verordnung besteht insbesondere wegen der besonderen Bedingungen bei der Einfuhr in gewissen Ländern die Möglichkeit, je nach Bestimmungsland unterschiedliche Erstattungen zu gewähren.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 473/87 der Kommission vom 16. Februar 1987 über die Gewährung unterschiedlicher Erstattungen im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 (5) können im Februar, März und April 1987 unterschiedliche Erstattungen für Angebote gewährt werden, die eine Erstattung für die Ausfuhr von Olivenöl nach der UdSSR betreffen.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und

der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes in der Gemeinschaft sowie des Marktes des Bestimmungslandes und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattungen festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung vorgenannter Vorschriften führt zur Festsetzung der in Artikel 1 genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Höchstbetrag der unterschiedlichen Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl nach der UdSSR für die Ausschreibung vom April 1987 im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 eröffneten Dauerausschreibung wird auf der Grundlage der bis 23. April 1987 eingereichten Angebote wie folgt festgesetzt: Qualität 15.07 A II a), in Verpackungen bis 5 Liter, — ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8. (4) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1220/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die vierte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 der Kommission (*) wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der in Artikel 1 genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die dritte Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3942/86 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der bis 23. April 1987 eingereichten Angebote wie folgt festgesetzt:

- 1. Qualität 15.07 A I a), in Verpackungen bis 5 Liter: 45,95 ECU/100 kg,
- 2. Qualität 15.07 A I a), in Verpackungen über 5 Liter: 90,88 ECU/100 kg,
- 3. Qualität 15.07 A II a), in Verpackungen bis 5 Liter: 46,00 ECU/100 kg,
- 4. Qualität 15.07 A II a), in Verpackungen über 5 Liter: 94,65 ECU/100 kg,
- 5. Qualität 15.07 A II b), in Verpackungen bis 5 Liter: 10,00 ECU/100 kg,
- 6. Qualität 15.07 A II b), in Verpackungen über 5 Liter: 52,90 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1221/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 zur Einführung der Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (4), insbesondere auf die Artikel 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven eine Erstattung gewährt.

Nach Artikel 3 dieser Verordnung setzt die Kommission diese Erstattung vorbehaltlich Artikel 7 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung jeden zweiten Monat fest.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird die Erzeugungserstattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlage der durch dieses Verfahren für die unter die Tarifstelle

15.07 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Öle festgesetzten Mindestabschöpfungen festgesetzt. Wurde jedoch das zur Herstellung von Konserven verwendete Öl in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag um einen Betrag in Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge, daß nachstehende Erstattung festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Monate Mai und Juni 1987 gilt für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte Erzeugungserstattung folgender Betrag:

- 113,00 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte Olivenöl und verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 28,06 ECU/100 kg für das Olivenöl, anderes als unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführt, und verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 31,50 ECU/100 kg für das in Spanien verbrauchte Olivenöl,
- 99,15 ECU/100 kg für das in Portugal verbrauchte Olivenöl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1222/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 155,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1985/86 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in der Gemeinschaft geernteten Futter hergestellt wurde, eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese Beihilfe ist gleich einem Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen.

Der Rat hat den Zielpreis für das Wirtschaftsjahr 1987/88 noch nicht festgesetzt. Die Kommission sieht sich deshalb in Wahrnehmung der ihr mit dem Vertrag auferlegten Aufgaben gehalten, die zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrar-Trockenfutter im Sektor unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die genannte ergänzende Beihilfe weiterhin zu gewähren.

Bei der Bestimmung der Höhe der ergänzenden Beihilfe sollten einmal ein Preis, der dem für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzten Zielpreis entspricht, und zum anderen die Prozentsätze zugrunde gelegt werden, die den gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 für dasselbe Wirtschaftsjahr festgesetzten Prozentsätzen vergleichbar sind.

Da der im Wirtschaftsjahr 1987/88 geltende Interventionspreis für Gerste fehlt, wurden die Beihilfebeträge für den Fall der Vorausfestsetzung für die betreffenden Monate unter Zugrundelegung der Vorschläge der Kommission an den Rat festgesetzt. Diese Beträge müssen vorläufig angewandt und bestätigt oder ersetzt werden, sobald die Preise für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bekannt sind.

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes Erzeugnis der Standardqualität, für die der Zielpreis festgesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1173/87 (4), muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der tatsächlich günstigsten Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden könnten, ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden ergänzenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden. Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/87 (6), angegeben.

Können für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse zugrunde gelegt werden, so muß der Preis anhand der Angebote auf dem Weltmarktpreis sowie der Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse ermittelt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der Wertsumme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übereinstimmen, der Betrag der ergänzenden Beihilfe anhand eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Der Berichtigungsbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis unter Anwendung des gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1315/85 des Rates (1) festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis jedoch für einen der Monate, der auf den der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe folgt, nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so wird der für den vorhergehenden Monat ermittelte Preis der Berechnung des Unterschiedes zugrunde gelegt. Können die durchschnittlichen Weltmarktterminpreise während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so werden die für die betreffenden Monate geltenden Preise unter Anwendung der in Artikel 3 derselben Verordnung genannten Kriterien ermittelt.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis Weltmarktterminpreis durchschnittlichen dem entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes für das betreffende Erzeugnis. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbetrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die ergänzende Beihilfe gleich Null ist.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

- Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (2),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die ergänzende Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 1 der Beitrittsakte sollte der spanische Preis dem gemeinsamen Preis gemäß der in Artikel 70 derselben Akte vorgesehenen Methode angenähert werden.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 306 Absatz 2 der Beitrittsakte ist die ergänzende Beihilfe für diese beiden Mitgliedstaaten anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für diese Erzeugnisse aus Drittländern Rechnung zu tragen. Für Spanien ist die Beihilfe um den Unterschied zwischen dem in Spanien geltenden und dem gemeinsamen Zielpreis zuzüglich des Prozentsatzes nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 anzupassen.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die ergänzende Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.
- (2) Die Beihilfebeträge werden jedoch mit Wirkung vom 1. Mai 1987 bestätigt oder ersetzt, um den Beschlüssen des Rates für das Wirtschaftsjahr 1987/88 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

^{1985,} S. 28. (2) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Mai 1987

(ECU/t)

	Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B Eiweißkonzentrate ex 23.06 B			Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B			
	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten	
Betrag der ergänzenden Beihilfe	75,385 (¹)	95,612 (¹)	97,445 (¹)	37,693 (¹)	47,806 (¹)	48,723 (¹)	

Beträge der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat:

(ECU/t)

				T		1
Juni 1987 (¹)	76,668	96,924	98,728	38,334	48,462	49,364
Juli 1987 (¹)	72,189	92,344	94,249	36,095	46,172	47,125
August 1987 (1)	72,189	92,344	94,249	36,095	46,172	47,125
September 1987 (1)	71,825	91,972	93,885	35,913	45,986	46,943
Oktober 1987 (1)	71,940	92,089	94,000	35,970	46,045	47,000
November 1987 (1)	71,223	91,356	93,283	35,612	45,678	46,642
Dezember 1987 (1)	71,223	91,356	93,283	35,612	45,678	46,642
Januar 1988 (²)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Februar 1988 (²)	.0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
März 1988 (²)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	.0,000
• •		1	1	1	ļ	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1223/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3127/86 (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 729/87 (4), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3631/86 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1076/87 (6), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3631/86 und in Artikel 105 der Beitrittsakte genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1 zu dieser Verordnung.

Da für das Wirtschaftsjahr 1987/88 der Schwellenpreis für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen noch nicht besteht, konnte der Beihilfebetrag im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1987 für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen nur vorläufig aufgrund des dem Rat von der Kommission für das Wirtschaftsjahren 1987/88 vorgeschlagenen Schwellenpreises berechnet werden; dieser Beihilfebetrag darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Schwellenpreis für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bekannt sein wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Beihilfebetrag ist im Anhang festgesetzt.
- (2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1987 anzuwendende Beihilfebetrag für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird jedoch mit Wirkung ab 1. Mai 1987 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzten Schwellenpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 16. (5) ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 32.

⁽º) ABl. Nr. L 104 vom 16. 4. 1987, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Ab 1. Mai 1987 anwendbare Beihilfen

(in ECU/100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat	7. Monat
Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen, verwendet in:							
a) Spanien	17,420	17,613	13,630 (1)	13,630 (1)	13,810 (1)	13,990 (1)	14,022 (1)
b) Portugal	17,129	17,329	13,347 (1)	13,347 (1)	13,527 (1)	13,707 (1)	13,732 (1)
c) einem anderen Mitgliedstaat	17,521	17,711	13,728 (1)	13,728 (1)	13,908 (1)	14,088 (¹)	14,122 (1)
2. Süßlupinen :							
a) geerntet und verwendet in Spanien	17,707	17,963	15,413 (¹)	15,413 (¹)	15,413 (¹)	15,413 (1)	15,216 (1)
b) geerntet in einem anderen Mitglied- staat und verwendet in:							
Portugalder Gemeinschaft in ihrer	19,443	19,710	16,620 (1)	16,620 (1)	16,620 (1)	16,620 (1)	16,413 (1)
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	19,966	20,218	17,128 (¹)	17,128 (¹)	17,128 (¹)	17,128 (1)	16,933 (1)

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilferegelung für das Wirtschaftsjahr 1987/1988.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1224/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2223/86 (4), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

(1) ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist (5), zuletzt geändert durch die "Akte" (6), festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/86 (8), die Verordnung (EWG) Nr. 442/84 der Kommission vom 21. Februar 1984 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und zur Anderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 (°), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/86 (10), und die Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/86, gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27. (4) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

^(*) ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1. (*) ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1986, S. 38.

^(°) ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1984, S. 12. (10) ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1986, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABI. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung

- (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.
- (2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs	
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	107,00
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	153,70
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, verbilligte Butter enthaltend, die nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 262/79, (EWG) Nr. 442/84, (EWG) Nr. 1932/81 und (EWG) Nr. 2409/86 hergestellt worden sind	_
	b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifstellen 21.07 G VII bis IX	223,50
	c) bei Ausfuhr anderer Waren	211,50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1225/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

zu vermeiden.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1588/86 (5), kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission (6) hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche

Rates (7),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während

Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-

ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit

Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2

Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung

der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und

nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-

punkt innerhalb, einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter

Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des

besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

gungen zugrunde zu legen:

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65. (5) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne

							(E)	CU / Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term.	2. Term.	3. Term. 8	4. Term.	5. Term.	6. Term.
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	35,00	— 35,00	— 35,00	— 35,00	— 35,00	— 35,00
10.01 B II	Hartweizen	0	0	_	_		_	_
10.02	Roggen	0	0	_	_			_
10.03	Gerste	0	35,00	— 35,00	— 35,00	— 35,00	— 35,00	— 35,00
10.04	Hafer		_					
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat							
	für Ausfuhren nach:							
	— den Zonen I, II b), IV b), V a), VI und der Deutschen Demokratischen Republik	0	+ 20,00	_		_	<u>,</u>	_
	— den anderen Drittländern	0	0	 -				
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	<u> </u>	_	_		· —	_	_
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	— 50,00
11.01 B	Mehl von Roggen	0	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	— 50,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hart- weizen	0	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1226/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (²), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2223/86 (4), sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 26. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie (5) ist die Gewährung von Produktionserstattungen für Weißzucker, Rohzucker und bestimmte Saccharosesirupe der Tarifstelle 17.02 D ex II des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem gewissen Reinheitsgrad sowie für Isoglukose in unverarbeitetem Zustand der Tarifstelle 17.02 D I des Gemeinsamen Zolltarifs, die zur Herstellung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden, vorgesehen; diese Produktionserstattungsregelung wurde eingeführt, um für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft schrittweise vergleichbare Bedingungen zu schaffen, wie sie für die Industrie bestehen, die Zucker zu Weltmarktpreisen verwendet; folglich ist vorzusehen, daß, mangels Nachweis, daß für das Grunderzeugnis keine Produktionserstattung gewährt worden ist, der Betrag der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung auf das Grunderzeugnis anwendbaren Produktionserstattung von dem Betrag der Ausfuhrerstattung abgezogen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1. (3) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

^(*) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 aufgeführten chemischen Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden chemischen Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz

a) der am Tag der Ausfuhr der Ware gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist

oder

b) der im voraus festgesetzt ist

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:	Weißzucker:	45,04
Distanting source in Ego, 100 kg.	Rohzucker:	39,07
· •	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):	$45,04 \times \frac{S(^{1})}{100}$
	Melassen :	
	Isoglukose (²):	45,04 (3)

^{(1) &}quot;S" drückt bei einer Reinheit des Sirups

[—] von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

[—] von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus."

⁽²⁾ Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

⁽³⁾ Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1227/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2223/86 (4), sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die im unverarbeiteten Zustand ausgeführt werden.

Gemäß Artikel 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den erwähnten Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission COCKFIELD Vizepräsident

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39. (3) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze	
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:		
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:		
	I. Eier von Hausgeflügel:		
	b) andere (als Bruteier)	32,00	
	B. Eier ohne Schale und Eigelb:		
	I. genießbar:		
	a) Eier ohne Schale:		
	ex 1. getrocknet, ungezuckert	146,00	
	ex 2. andere, ungezuckert	37,00	
	b) Eigelb:		
·	ex 1. flüssig, ungezuckert	65,00	
	ex 2. gefroren, ungezuckert	71,00	
	ex 3. getrocknet, ungezuckert	149,00	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1228/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 des Rates vom 26. Juni 1975 über die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel sind Zollsenkungen für Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt ab. Die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1627/75. Diese Durchführungsbestimmungen verweisen zu bestimmten Punkten auf die Vorschriften die in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (3), übernommen worden sind.

Laut Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 ist bei der Einfuhr frischer Zitronen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, wenn die Notierungen für das betreffende Erzeugnis, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, die auf der Stufe Importeur/ Großhändler auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt oder auf diese Stufe umgerechnet worden sind, mit dem Anpassungskoeffizienten multipliziert und um die Eingangsabgaben außer Zöllen verringert wurden, auf den repräsentativen Märkten mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem geltenden Referenzpreis bleiben, welchem die Auswirkungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten (1,44 ECU) je 100 kg zugeschlagen werden.

Anpassungskoeffizienten und Eingangsabgaben außer Zöllen sind für die Berechnung der Einfuhrpreise in Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehen. Die Berechnung der Eingangsabgaben außer Zöllen wird für einige Fälle in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 bestimmt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 (4).
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehenden Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die innerhalb der Gemeinschaft festgestellten Notierungen für Zitronen mit Ursprung in Israel führt zu der Feststellung, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 erfüllt sind. Folglich ist auf diese Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 2. Mai 1987 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf frische Zitronen (Zolltarifstelle 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs), mit Ursprung in Israel bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹) ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 9. (²) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1229/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1103/87 der Kommission (3) wird bei der Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Marokko eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Marokko sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1103/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

ABI. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46. (3) ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1230/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 957/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 957/87 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1050/87 (4), ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) eingeführt worden. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1102/87 (5) mit Wirkung vom 22. April 1987 aufgehoben.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert. Die erhobenen Abgaben haben die Festsetzung der Ausgleichsabgabe für den Zeitraum vom 18. bis 21. April 1987 auf

3,17 ECU/100 kg und die Aufhebung dieser Abgabe mit Wirkung vom 22. April 1987 zur Folge.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (6) wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 957/87 erwähnte Betrag von 7,37 ECU wird durch den Betrag von 3,17 ECU ersetzt.

Die im ersten Unterabsatz genannte Abgabe gilt vom 18. bis 21. April 1987. Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 957/87 genannte Abgabe wird mit Wirkung vom 22. April 1987 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Auf Antrag des Beteiligten gilt Artikel 1 erster Unterabsatz ab 18. April 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 33. (4) ABl. Nr. L 102 vom 14. 4. 1987, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1231/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIĘ KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) müssen die Ersattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71 (5), festgesetzt worden.

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (6),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. (3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

^(*) ABI. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

^(*) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach: — der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla — der Zone II b) — den anderen Drittländern	125,00 128,00 —
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach:	
	- der Schweiz, Österreich und Liechtenstein - den anderen Drittländern	15,00 (³) 20,00 (³)
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach:	
	 der Schweiz, Österreich und Liechtenstein den anderen Drittländern 	5,00 10,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach:	
	 der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla der Zone II b) den anderen Drittländern 	128,00 132,00 20,00
10.04	Hafer	•
	für Ausfuhren nach:	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
	für Ausfuhren nach:	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	140,00
	— Kanarischen Inseln— den anderen Drittländern	150,00
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	_
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	_
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	150,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	138,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	127,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	112,00

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	172,00
	- mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	172,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 (1)	335,00 (³)
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 (2)	317,00 (3)
	- mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	283,00 (³)
	- mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	267,00 (³)
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	172,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1232/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt (3), sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1588/86 (5), sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates (6),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65. (5) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	166,25
11.07 A II b)	218,37
11.07 B	254,49

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1233/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1192/87 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1)	ABI.	Nr.	L	1/7	von	1 l.	/.	1981,	5.	4.
(²)	AB1.	Nr.	L	25	vom	28.	1.	1987,	S.	1.
								1986.		

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag	
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	51,51 42,97 (¹)	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1184/87 der Kommission vom 29. April 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 113 vom 30. April 1987)

Seite 41, Anhang, Tarifstelle ex 10.06 B III Bruchreis, Spalte "AKP/ULG (1) (2) (3)":

"105,59"

muß es heißen: "101,59".

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUGEWERBE UND DIE SANIERUNG DES WOHNUNGSBESTANDS IN EUROPA

Die Krise der Bauwirtschaft in Europa, die tendenziell bereits etwa 1974/75 einsetzte, hat sich — abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen — seit Beginn der achtziger Jahre erheblich verschärft.

Im Baugewerbe trat daraufhin eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ein, und im Laufe von zehn Jahren verlor die europäische Bauindustrie ein Viertel ihrer Beschäftigten.

Diese Krise ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Abhängigkeit der Bauwirtschaft von drei wichtigen Faktoren:

- entscheidender Einfluß der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hände auf diesen Bereich und daher eine verhältnismäßig geringe Unabhängigkeit von makroökonomischen Zwängen (private Einkommen, Zinssätze usw.);
- eine strukturelle Verlagerung der Nachfrage mit einer Verlangsamung und sodann einer Kürzung der großen öffentlichen und industriellen Bauprogramme im Gegensatz zur Entwicklung verstreuter kleinerer Bauvorhaben;
- eine Veränderung im Investitionsverhalten, das zunehmend "immateriell" wird und in steigendem Maße Rationalisierungsvorhaben begünstigt, und zwar zu Lasten der Kapazitätserweiterungen mit Hilfe "materieller" Investitionen.

90 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch.

Katalognummer: CB-46-86-961-DE-C ISBN: 92-825-6421-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 19,50 BFR 400



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

REGIONEN

Statistisches Jahrbuch 1986

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften stellt mit der vorliegenden Veröffentlichung das letzte verfügbare Zahlenmaterial zu den wirtschaftlichen und sozialen Kennzeichen der Regionen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Die vorliegende Veröffentlichung umfaßt:

- Bevölkerung und Bevölkerungsstruktur
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit
- Unterrichtswesen, Gesundheitswesen und verschiedene Sozialindikatoren
- Volkswirtschaftliche Gesamtgrößen
- Wichtige Zahlenreihen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen: Landwirtschaft, Industrie, Energie und Dienstleistungen
- Finanzbeiträge der Gemeinschaft für Investitionen.

Die Entwicklung der wichtigen regionalen Indikatoren wird auch in einer Serie von farbigen Karten dargestellt.

233 S., 14 Karten.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Katalognummer: CA-44-85-412-7C-C ISBN: 92-825-5935-1

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49 BFR 1 000

A A

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L-2985 Luxemburg